



Krananweisung

zum Bedienen und Handhaben des Säulenschwenkkran

Inhalt dieser Krananweisung sind nachfolgende Punkte:

- Rechtliche Grundlagen
- Versicherung
- Kranführer / Instandhaltungspersonal
- Aufgaben und Pflichten des Kranführers
- Krantechnik
- Kranbetrieb
- Anschlagmittel / Lastaufnahmemittel
- Prüfung des Kran
- Unterweisung
- Teilnahmebescheinigung/Unterweisungsnachweis
- Absperrung Kranbereich (Schaubild)
- Anheben und Führen Lasten (Schaubild)

1. Rechtliche Grundlagen

Ein Kranbetrieb stellt immer ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für alle am Kranvorgang beteiligten Personen dar. Da es nicht beim LSCN nicht um einen gewerblichen Einsatz des Krans handelt, gelten auch hier nicht die Unfallverhütungsvorschriften. Um aber das Risiko eines Unfall deutlich zu minimieren und dabei insbesondere einen Personenschaden auszuschließen, gelten die nachstehende Hinweise zum Betrieb des vorhandenen Krans, welche an die UVV „Krane“ angelehnt ist.

2. Versicherung

Der LSCN ist Betreiber des vorhandenen Krans und damit für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage der Anlage verantwortlich und dass das geeignete Krangeschirr eingesetzt wird. Hinsichtlich dieser Verantwortung haftet der Verein und unterhält dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung. Diese Haftung wird dann ausgeschlossen, wenn durch den Bootseigner eingenes Kranmaterial beigestellt wird, wie dies häufig beim Kranen mit einem Heißstropf der Fall ist. Diese Versicherung tritt auch dann ein, wenn eine durch den Verein beauftragte Person, z.B. Stegwart; den Kranvorgang durchführt. Hier hat der Bootseigner dem Kranführer lediglich über das Bootsgeweicht, die Gurtpositionen zu informieren und seinen Anweisungen folgen zu leisten.

Krant der Eigner selbst, wie es i.d.R. üblich ist, haftet dieser für mögliche Schäden die durch den Kranvorgang entstehen selbst. Insoweit ist jeder Eigner selbst dafür verantwortlich, dass seine Bootsversicherung auch das Transportrisiko, was das Kranen einschließt, abdeckt. Verbindliche Auskunft dazu kann aber immer nur die eigene Versicherung geben.

3. Kranführer / Instandhaltungspersonal

Der LSCN darf mit dem selbständigen Führen des Krans nur ausgewiesenen Mitglieder des LSCN und auch der Nachbarvereine Heilbronner Segelsportclub e.V. sowie Obersulmer Segelsportclub e.V. zulassen.

Alle müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- körperlich und geistig geeignet sind,
- im Führen des Kran unterwiesen sind und ihre Befähigung nachgewiesen haben
- Ferner ist von Ihnen zu erwarten ist, dass sie die Kranbedienung und der dabei einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen, zuverlässig erfüllen.

Instandhaltungsaufgaben müssen vom LSCN beauftragt werden und dürfen nur von dafür „geeigneten“ Personen/Firmen durchgeführt werden.

4. Aufgaben und Pflichten des Kranführers

Der Kranführer hat dafür Sorge zu tragen dass,

- die Absperrungen korrekt angebracht sind
- sich nur die dafür benötigten Personen (i.d.R. Kranführer und eine Hilfsperson) im abgesperrten Bereich aufhalten
- der Kran nur für den Ordnungsgemäßen Betrieb genutzt wird
- bei Schäden am Kran oder Hebezeug der Betrieb unmittelbar eingestellt wird
- Schäden an Kran oder Hebezeug umgehend dem Stegwart oder einem Mitglied des Vorstandes mitgeteilt werden und der Kran gegen weitere Benutzung gesichert wird
- nur geprüfte und dafür geeignete Lastaufnahmemittel genutzt werden
- das zulässige Krangewicht nicht überschritten wird
- die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden
- Nach Beendigung des Kranvorgangs ist dieser im Kranbuch einzutragen. Mögliche Vorkommnisse sind dort ebenfalls festzuhalten

5. Krantechnik

Der Kran des LSCN ist ein ortsfester Säulenschwenkarm Kran mit Lastbegrenzung und einer Kabelfernbedienung.

- Max. zulässige Kranlast 3,2 to
- Gewicht Hebezeug 0,4 to
- Bei Benutzung des Hebezeuges dürfen max. 2,8 to angehängt werden.

6. Kranbetrieb

- Der Kran darf nur an Werktagen, (außer zu Rettungszwecken) genutzt werden

- Es darf grundsätzlich nicht während einer Veranstaltung gekrant werden. Hierzu zählen u.a. auch Jugendtraining, Arbeitsdienste. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn diese mit dem Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung abgestimmt werden
- Lasten dürfen nur senkrecht angehoben werden
- Die Gurte müssen gegen ein auseinanderrutschen mit einem geeigneten Seil gesichert sein
- Es darf sich niemand unter schwebenden Lasten aufhalten
- Sicherheitsabstände sind einzuhalten
- Das Boot nicht länger als unbedingt nötig in der Schwebelage halten
- Zu Kontrollzwecken ist das Boot auf dem Kiel oder Trailer abzusetzen

7. Anschlagmittel / Lastaufnahmemittel

Selbst mitgebrachte Anschlag/Lastaufnahmemittel, z.B. Heißstropp, müssen dafür geeignet und gegebenenfalls geprüft sein.

8. Prüfung des Kran

Der Kran unterliegt einer jährlichen Prüfung (nach UVV).

Der LSCN hat dafür Sorgen zu tragen

- dass die Ergebnisse der Prüfung in das Kranbuch eingetragen werden.
- die Kenntnisnahme und die Abstellung festgestellter Mängel im Kranbuch zu bestätigen
- dass diese Mängel behoben werden.

Bestehend nach Art und Umfang der Mängel gegen die Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme oder den Weiterbetrieb Bedenken, hat er dafür zu sorgen, dass der Kran außer Betrieb gesetzt wird.

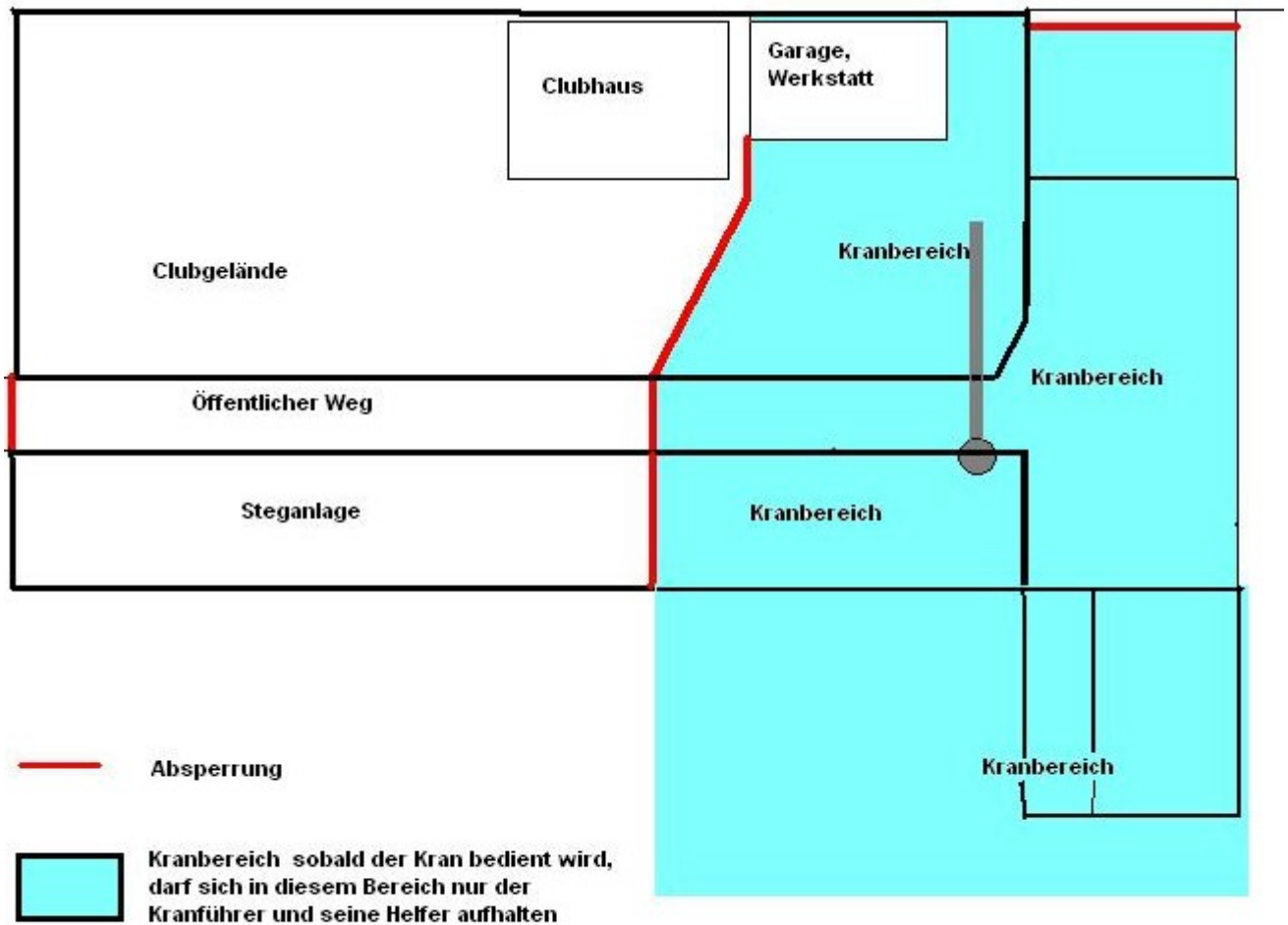
9. Unterweisung

Eine praktische Kurzeinweisung ist für alle Kranführer einmalig durchzuführen. Darüber hinaus findet einmal jährlich eine theoretische Unterweisung statt. Die Unterweisung erfolgt durch die vom Vorstand des LSCN bestimmten Personen. Die theoretische Unterweisung erfolgt in Anlehnung UVV/BGV „Krane“.

10. Teilnahmebescheinigung/ Unterweisungsnachweis

Wird in schriftlicher Form ausgegeben – s. Anlage 1. Dieser Nachweis erfolgt in zweifacher Ausfertigung, wobei ein Exemplar bei der unterwiesenen Person und das zweite Exemplar beim LSCN verbleibt.

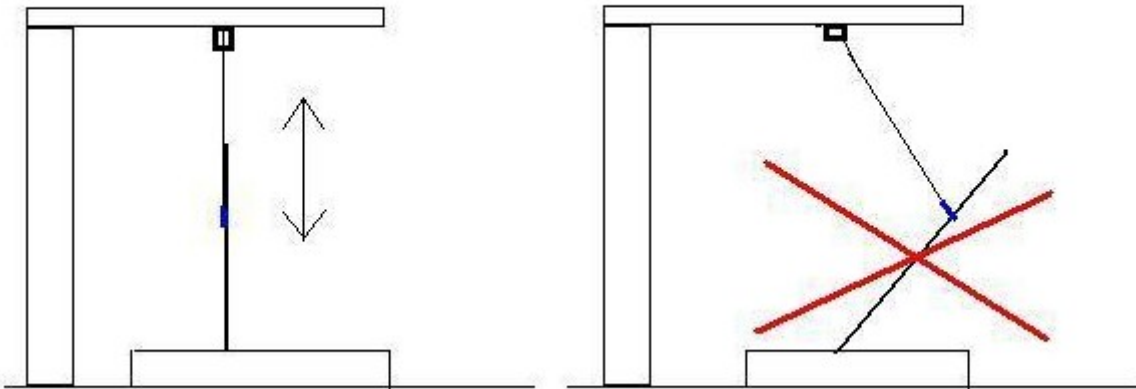
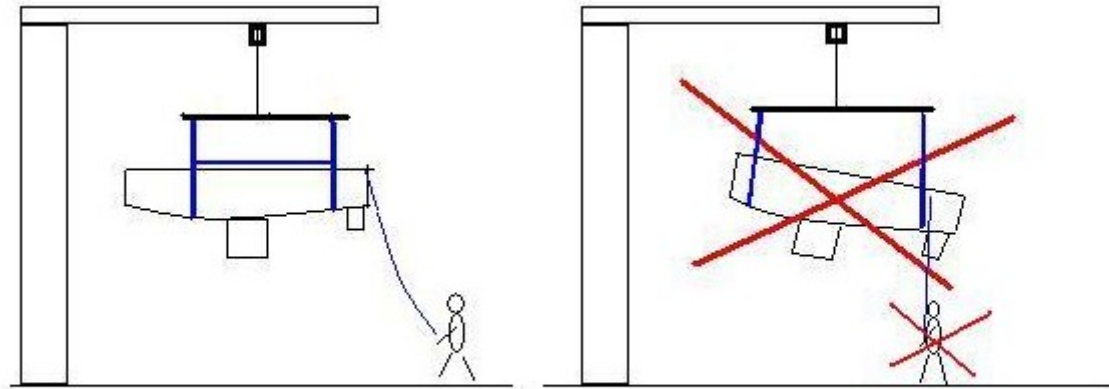
11. Absperrung / Kranbereich - Schaubild



12. Anheben und Führen von Lasten

Das Führen der Last hat stets mit einem Sicherheitsabstand vor oder hinter der Last zu erfolgen.

Beim Anheben der Last ist stets darauf zu achten, dass der Verlauf der Lastkette senkrecht ist.



Lauffen, den 28.03.2012

Der Vorstand des
LAUFFENER SEGELCLUB NECKAR E.V.

Anlage
Teilnahmebescheinigung/ Unterweisungsnachweis